

Stgt. Hohenheim, den 1. August 1961.

124

Entwurf
einer Diplomprüfungsordnung der Landwirtschaftlichen
Hochschule Hohenheim

§ 1. Zweck der Diplomprüfung

In der Diplomprüfung soll der Student der Landwirtschaft nachweisen, dass er umfassende Kenntnisse in der Landbauwissenschaft erworben und durch vertieftes Studium in einer ihrer drei Hauptrichtungen sich mit der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht hat.

§ 2. Prüfungsausschuss

Die Prüfung erfolgt vor dem Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzender der jeweilige Rektor der Hochschule ist und dessen Mitglieder die Lehrstuhlinhaber der Prüfungsfächer sind. Ist ein Prüfungsfach nicht durch einen Lehrstuhl vertreten, kann der Senat den Fachvertreter zum Mitglied des Prüfungsausschusses ernennen.

§ 3. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) ~~Ordentliches~~ Reifezeugnis oder ein nach den geltenden Bestimmungen für das Studium der Landwirtschaft gleichwertiges Zeugnis.
- (2) Nachweis einer 1 1/2-jährigen praktischen Tätigkeit und der Praktikantenprüfung. Die Praxis soll 2 Sommerhalbjahre umfassen und auf anerkannten landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen, die für die praktische Ausbildung von künftigen Studenten besonders geeignet sind. Die Praktikantenprüfung wird vor den zuständigen landwirtschaftlichen Behörden unter Mitwirkung eines Vertreters der zuständigen landwirtschaftlichen Fakultät bzw. Hochschule abgelegt.

§ 4. Nachweis für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Kandidat muss vor der Vorprüfung zur Diplomprüfung und vor jedem der beiden Abschnitte der Diplomhauptprüfung (siehe Ziff. 5) mindestens das betreffende Semester an der Fakultät belegt und ordnungsgemäß gehört haben.

- 4.2 Er muss durch das Studienbuch sowie die Übungs- und Seminar-
scheine nachweisen, dass sein Studium sich auf sämtliche
Prüfungs- und vorgeschriebene Vorlesungsfächer erstreckt hat.
Die dazu in den einzelnen Richtungen notwendigen Vorlesungen
und Übungen bestimmt die Hochschule in ihrer Studienordnung.
- 4.3 Vorlesungen und Semester, die an gleichwertigen ausländischen
Hochschulen absolviert worden sind, werden anerkannt, soweit sie
der Diplomprüfungsordnung entsprechen.
5. Gliederung des Studiums und Zeitpunkt der Teilprüfungen
- 5.1 Das Studium dauert mindestens 8 Semester. Es beginnt in der
Regel mit einem Wintersemester und ist in den ersten zwei
Semestern den Naturwissenschaften gewidmet. Die Prüfung in diesen
Fächern (Diplom-Vorprüfung) kann frühestens zu Beginn des
3. Semesters abgelegt werden.
- 5.2 Der Student entscheidet sich bei der Meldung zum 1. Abschnitt
der Diplom-Hauptprüfung, in welcher der drei landwirtschaft-
lichen Richtungen (Pflanzenproduktion; Tierproduktion;
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus) er sein
vertieftes Studium durchführen will. In dem 1. Abschnitt der
Diplom-Hauptprüfung, nicht vor dem Ende des 6. Semesters, weist
er seine Kenntnisse in denjenigen Fächern nach, die nicht zu
der gewählten Richtung gehören.
- 5.3 Mindestens 2 Semester nach dem Bestehen des 1. Abschnitts der
Diplom-Hauptprüfung sind der wissenschaftlichen Vertiefung in
der gewählten Richtung zu widmen. Das Studium schliesst mit dem
2. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung in den Lehrfächern dieser
Richtung. Der mündliche Teil des 2. Abschnitts der Diplom-
Hauptprüfung kann frühestens am Ende des 8. Semesters abgelegt
werden.
- 5.4 Die Prüfungstermine bestimmt der Senat.

6. Diplom-Vorprüfung

Die Vorprüfung ist mündlich und umfasst folgende fünf
Fächer, die einzeln geprüft werden, jedes Fach für jeden
Kandidaten mindestens 15 Minuten lang:

1. Physik
2. Chemie
3. Botanik
4. Zoologie
5. Anatomie und Physiologie der Haustiere.

7. Diplom-Hauptprüfung

7.1 Für den 1. und 2. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung gelten die unter 7. 23 und 7. 32 genannten Fächer.

7.2 1. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

7.21 Der 1. Abschnitt der Hauptprüfung besteht aus einer 3- bis 4-stündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) und einer mündlichen Prüfung frühestens nach Abschluss des 6. Semesters. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die jeweilige Gruppe der Prüfungsfächer in der Übersicht unter 7. 23. Die Prüfungszeit beträgt in allen Fächern mindestens je 20 Minuten für jeden Kandidaten.

7.22 Prüfungsfächer des 1. Abschnitts :

Die Prüfungsfächer des 1. Abschnitts der Hauptprüfung sind in der nachstehenden Übersicht für die Prüfungsgruppen I, II und III mit der Ziffer 1 (= 1. Abschnitt) angegeben.

7.23	Prüfungsfach	Gruppe I (Pflanzen- und Tierproduktion)	Gruppe II (Wirtsch.-produktion)	Gruppe III u. Sozial- wissensch. d. Landbaues)
------	--------------	--	------------------------------------	---

1.	Acker- u. Pflanzenbau mit Grünlandlehre	-	1	1
2.	Tierhaltung und Tierzucht	1	-	1
3.	Wirtschaftslehre des Landbaus mit Landarbeitslehre	1	1	-
4.	Agrarpolitik und Marktlehre	1	1	-
5.	Landtechnik	1	1	1
6.	Pflanzenernährung	-	1	1
7.	Tierernährung	1	-	1
8.	Bodenkunde	1	1	1
9.	Volkswirtschaftslehre	1	1	1

- 7.24 "Phytopathologie" gehört als selbständiges Prüfungsfach zum 2. Abschnitt in der Richtung I Pflanzenproduktion. Für die anderen Richtungen ist Phytopathologie vorgeschriebenes Vorlesungsfach im Sinne von Ziff. 4.2, es wird im Fach "Acker- und Pflanzenbau" mitgeprüft.
- 7.25 "Rechtskunde" ist vorgeschriebenes Vorlesungsfach im Sinne von Ziff. 4.2. Die Fragen der Rechtskunde werden im Fach "Agrarpolitik" mitgeprüft. Außerdem kann Rechtskunde als Zusatzfach geprüft werden.
- 7.26 "Tierhygiene" und "Gewinnung und Verarbeitung der Milch" sind im Sinne von Ziff. 4.2 vorgeschriebene Vorlesungsfächer im Grundlagen der Tierhygiene werden im Fach Tierhaltung Sinne von Ziff. 4.2
- 7.3 2. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung
- 7.31 Der 2. Abschnitt der Hauptprüfung besteht aus der Anfertigung einer großen schriftlichen Hausarbeit, aus einer Klausurarbeit und aus der mündlichen Schlußprüfung.
- 7.32 Prüfungsfächer des 2. Abschnitts

Prüfungsfächer des 2. Abschnittes sind:

Richtung I - Pflanzenproduktion

1. Acker- und Pflanzenbau mit Grünlandlehre
2. Pflanzenernährung
3. Phytopathologie

Das 4. und 5. Prüfungsfach ist aus folgender Liste zu entnehmen:

- a) Pflanzenzüchtung mit Feldversuchswesen
- b) Obstbau
- c) Weinbau
- d) Landwirtschaftliche Samenkunde
- e) Veredelung pflanzlicher Produkte
- f) Landwirtschaftliche Beratung

Dabei ist mindestens ein Fach aus den ersten vier der aufgeführten Fächer zu wählen.

Richtung II - Tierproduktion

- 1. Tierhaltung und Tierzucht
- 2. Tierernährung
- 3. Haustiergenetik

Das 4. und 5. Prüfungsfach ist aus folgender Liste zu entnehmen:

- a) Tierhygiene
- b) Gewinnung und Verarbeitung der Milch
- c) Ökonomie und Technik der Tierproduktion
- d) Geflügelzucht
- e) Landwirtschaftliche Beratung

Dabei ist mindestens ein Fach aus den ersten beiden der aufgeführten Fächer zu wählen.

*Hauptprüfung
Tierhygiene ? Feinschl. Grundlagen
der Tierhygiene.*

Richtung III - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des
Landbaus

1. Wirtschaftslehre des Landbaus

2. Agrarpolitik

3. Landarbeitslehre

Das 4. und 5. Prüfungsfach ist aus folgender Liste zu entnehmen:

a) Landwirtschaftliche Marktlehre

b) Landwirtschaftliche Beratung

c) Agrargeschichte

d) Ländliche Soziologie

e) Ausländische Landwirtschaft

f) Landwirtschaftliches Rechnungswesen

Dabei ist mindestens ein Fach aus den ersten 3 der aufgeführten Fächer zu wählen.

Der Senat kann in allen 3 Fachrichtungen der Listen für die Prüfungsfächer 4 und 5 durch weitere Fächer ergänzen.

7.33 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich auf seinen Wunsch in Fächern prüfen lassen, die nicht zu dem Programm seiner Diplomprüfung gehören (Zusatzfächer, Zusatzprüfungen). Die Zusatzfächer kann er einer vom Senat aufgestellten Liste entnehmen. Die Zusatzprüfungen finden zusammen mit der Diplomprüfung statt. Es dürfen nicht mehr als 3 Zusatzfächer geprüft werden. Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen erhält der Kandidat besondere Zeugnisse.

7.4 Große schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

Für das Thema der Hausarbeit stehen dem Kandidaten Fächer des 2. Abschnittes der Hauptprüfung zur Wahl, soweit sie zu seiner Richtung gehören, außerdem auch Landtechnik. Die Arbeit soll zeigen, daß der Kandidat die in dem Thema liegenden Probleme erfassen und verständlich nach wissenschaftlichen Methoden entwickeln und darstellen kann. Die Hausarbeit wird von dem zuständigen Fachvertreter beurteilt. Erhält sie die Note ungenügend, so muß der Kandidat ein neues Thema aus dem gleichen

Fach bearbeiten. Die neue Arbeit wird von einem zweiten Mitglied des Prüfungsausschusses mitbegutachtet. Erst wenn der Kandidat eine mindestens ausreichende Hausarbeit geliefert hat, wird er zur mündlichen Schlussprüfung zugelassen.

7.5 Klausurarbeit im 2. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

In der zweiten Hälfte des Schlusssemesters wird eine Klausurarbeit angefertigt. Das Fach wechselt. Das Thema wird einem der Prüfungsfächer 1 - 3 der jeweiligen Richtung entnommen.

7.6 Mündliche Prüfung im 2. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

Für jeden Kandidaten werden in jedem Fach seiner Richtung mindestens 30 Minuten Prüfungszeit angesetzt.

8. Prüfungsnoten und Zeugnis über die Vor- und die Hauptprüfung

8.1 Die Noten für die mündlichen und schriftlichen Leistungen lauten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend 5 = ungenügend. Zwischennoten sind zugelassen.

8.2 Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4) lautet.

8.3 Vorläufige Bescheinigungen über die Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung und des 1. Abschnittes der Diplom-Hauptprüfung werden auf Antrag bei Hochschulwechsel oder bei Unterbrechung des Studiums ausgestellt (Muster siehe Anlage 1 und 2).

8.4 Die Fakultät bescheinigt dem Kandidaten in einem Zeugnis die Noten aus den mündlichen und schriftlichen Prüfungsteilen der Vor- und der Hauptprüfung, das Thema und die Note der Hausarbeit und eine Gesamtnote der Diplomprüfung (Muster siehe Anlage 3). Die Durchschnittsnote in der Vorprüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung mit doppeltem Gewicht herangezogen.

8.5 Das Urteil über die Diplomprüfung wird in folgender Weise errechnet:

X Doppelter Wert der Durchschnittsnote aus den fünf Vorprüfungsfächern;

X Summe der doppelten Notenwerte der mündlichen Prüfungsfächer

Ziff. 1-3 im 1. Abschnitt der Hauptprüfung (jede Prüfungsgruppe hat nur zwei dieser Fächer, vgl. Übersicht Nr. 7.23);

Summe der Noten der mündlichen Prüfungsfächer Ziff. 4-9 im 1. Abschnitt der Hauptprüfung (jede Prüfungsgruppe hat **fünf** Noten, vgl. Übersicht Nr. 7.23);

doppelter Notenwert der Diplomarbeit;

Summe der Noten der beiden Klausurarbeiten;

Summe der doppelten Notenwerte der ersten beiden Fächer im 2. Abschnitt der Hauptprüfung;

Summe der restlichen 3 mündlichen Noten im 2. Abschnitt der Hauptprüfung;

Die Gesamtsumme ist 22 im Falle, daß ein Kandidat überall mit der Note 1 abschneidet; sie ist 88 im Falle, daß er überall die Note 4 erhielt.

8.6 Die Urteile werden sowohl in Worten wie in Zahlen ausgedrückt.

Für die Bildung des Schlußurteils aus der Notensumme der Diplomprüfung gelten:

sehr gut	=	Notensumme 22	(Bereich 22 bis 31)
gut	=	" 44	(" 32 " 51)
befriedigend	=	" 66	(" 52 " 73)
ausreichend	=	" 88	(" 74 " 88)

Einem Kandidaten, dessen Notensumme im Bereich 22 bis 25 liegt, wird das besondere Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

9. Diplom

Wer die landw. Diplomprüfung besteht, erlangt den akademischen Grad Diplomlandwirt; er wird ihm von der Fakultät in einem besonderen Diplom bescheinigt (Muster siehe Anlage 4). Der Grad darf nur in dieser Form geführt werden (z.B. nicht: Dipl.agr.).

10. Bestimmungen für Fälle, in denen die Prüfung nicht bestanden wurde.

10.1 Allgemeines

Eine Prüfung kann insgesamt oder in einem ihrer schriftlichen oder mündlichen Teile wiederholt werden, und zwar frühestens $\frac{1}{2}$ Jahr und spätestens 1 Jahr nach dem mißlungenen ersten Versuch. Eine zweite Wiederholung ist nur bei dem 2. Abschnitt der Hauptprüfung möglich. ~~Die zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn das Versagen bei der ersten Wiederholung auf schwerwiegenden und unverschuldeten äußeren Umständen beruhte; sie bedarf einer besonderen Genehmigung. Der schriftliche Antrag auf eine zweite Wiederholung ist beim Senat einzureichen. Über die ausnahmsweise Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Senat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.~~

10.2 Diplom-Vorprüfung

Bei ungenügenden Leistungen in einem Fach (oder in einem Teilfach) entscheidet der Prüfungsausschuß nach dem Ergebnis in den übrigen Fächern, ob dem Kandidaten Gelegenheit zur Wiederholung dieses Faches geboten werden soll oder ob er die ganze Vorprüfung wiederholen muß. Hat der Kandidat in zwei Fächern die Note ungenügend erhalten, so kann er die Vorprüfung nur im ganzen und nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses wiederholen. Sein Studium verlängert sich dabei um mindestens ein Semester.

10.3 1. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

Das Versagen (Note 5) in einem der mündlichen Prüfungsfächer der Übersicht Nr. 7.23 oder in der Klausurarbeit gefährdet den Fortgang des Studiums nicht. Die Prüfung in dem nicht bestandenen Fach bzw. die Klausurarbeit ist alsbald zu wiederholen; versagt der Kandidat wiederum, so wird er von den noch ausstehenden Teilen der Prüfung ausgeschlossen. Ungenügende Leistungen in mehreren Fächern der mündlichen Prüfung machen die erfolgreiche Wiederholung dieser Fächer nach einem Semester erforderlich; die Studienzeit verlängert sich damit um dieses Semester. Nochmaliges Versagen führt ebenfalls zum Ausschluß. Im Falle des Ausschlusses (Satz 2 und 4) gilt die Prüfung als nicht bestanden.

10.4 2. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

- 10.41 Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn er seine Hausarbeit fristgemäß abgeliefert und in ihr mindestens die Note ausreichend (4) erhalten hat.

10.42 Versagt er in der Klausurarbeit, so muß er sie im selben Fach wiederholen. Dazu ist ihm vor dem Termin der mündlichen Prüfung noch eine besondere Gelegenheit zu geben.

10.43 Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn der Kandidat in allen Fächern mindestens die Note ausreichend erzielt hat. Versagte er in einem Fach, so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Fach. Hat er in mehr als einem Fach versagt, so kann der 2. Abschnitt der Hauptprüfung nur im ganzen wiederholt werden, die Hausarbeit wird jedoch angerechnet.

II. Hinweis auf andere Bestimmungen

- 11.1 Wird eine bereits begonnene Prüfung ohne dringende vom Prüfungsausschuß anerkannte Gründe abgesagt, versäumt oder unterbrochen, so gilt sie als nicht bestanden. Dagegen ist es erlaubt, von einer beabsichtigten, aber noch nicht begonnenen Prüfung zurückzutreten.

11.2 Der akademische Grad Diplom-Landwirt kann wieder entzogen werden, wenn es sich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für seine Erlangung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. In diesem Falle wird die Prüfung vom Rektor und Senat für ungültig erklärt. Eine solche Erklärung kann jederzeit nachträglich erfolgen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Aberkennung akademischer Grade.

7.6.1939-
gesetzl. f. 985) (Durchsetzung bestimmt
s. die dazu erzogenen
11.3 Die zu antretenden Professoren
Gebühren werden von Kultusministerium festgesetzt, es sei denn, dass die Hochschule beauftragt gegeben.

12. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung die Vorprüfung alter Ordnung mit Erfolg vollständig abgelegt haben, können das Studium noch nach den bisherigen Vorschriften beenden.

Für Studenten, die spätestens bis zum Beginn des Sommersemesters 1962 ihre Vorprüfung abgelegt haben, kann der Senat ausnahmsweise eine Prüfung nach der alten Ordnung gestatten.

Frankfurt, den